

# Urheberrecht

## Episode 2: Blick in die Praxis

**Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.**

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),  
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und  
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

# Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:  
Einführung in das Urheberrecht

**Episode 2:**  
**Blick in die Praxis**

Episode 3:  
Interview

## Lernziele der Episode

### **Lernziel 1:**

Sie kennen aktuelle Entwicklungen im Urheberrecht.

### **Lernziel 2:**

Anhand von praktischen Fallgestaltungen vertiefen Sie Ihre Kenntnisse im Urheberrecht.

### **Lernziel 3:**

Sie werden mit einzelnen neuen Vorschriften des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) vertraut gemacht.

# Schranken des Urheberrechts

- Der Urheber kann die Allgemeinheit von der Werknutzung nahezu ausschließen.
- Die [§§ 44a-63 UrhG](#) schränken die Rechte des Urhebers ein.
  - Es sollen die Interessen der Allgemeinheit und der einzelner Personen geschützt sein.

# Praktischer Fall zum Zitarecht

- Unter den Voraussetzungen des [§ 51 UrhG](#) ist die Verwendung von Zitaten zulässig.
- Praktischer Fall zum Zitatrecht:

Professor Genau digitalisiert (Scan) einige fremde Fotografien von Gemälden und präsentiert sie mit einem Beamer in seiner Lehrveranstaltung, um die Gemälde mit den Studierenden zu besprechen.

Sein wissenschaftlicher Mitarbeiter Ehrlich hält dies für rechtlich bedenklich.

# Lösung zum Übungsfall zum Zitatrecht

- Fotografien sind als Lichtbildwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder als Lichtbilder gemäß § 72 UrhG geschützt, es sei denn sie sind gemeinfrei oder es besteht kein Schutzrecht an ihnen.
- Vervielfältigungshandlungen gemäß § 16 UrhG sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig.
- Vorliegend ist die Schranke des Zitatrechts (§ 51 UrhG) einschlägig, soweit ein entsprechender Zitatzweck vorliegt. Zitatzweck umfasst neben der Nutzung des Abgebildeten auch die Nutzung der Abbildung (§ 51 Satz 3 UrhG). Quelle der Abbildung, also Urheber und Fundstelle, sollten angegeben werden (§ 63 UrhG).
- Ergebnis: Professor Genau darf die Fotografien digitalisieren und im Rahmen der Lehrveranstaltung mittels eines Beamers zeigen, um sie mit den Studierenden zu besprechen, sofern dies in einem angemessenen Umfang passiert.

# Schranken des Urheberrechts

- Am 1.3.2018 sind die neuen Regeln des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft getreten mit Folgen insbesondere für Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Museen und für die Urheber selbst ([§§ 60 a ff. UrhG](#)).
- Schranken für die Bildung und Wissenschaft im digitalen Zeitalter, insbesondere:
  - Schranke für „Unterricht und Lehre“ ([§ 60 a UrhG](#))
  - Schranke für „Wissenschaftliche Forschung“ ([§ 60 c UrhG](#))
  - Schranke für „Text und Data Mining“ ([§ 60 d UrhG](#))

# Schranke „Unterricht und Lehre“

- **§ 60 a Absatz 1 UrhG: Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre** (dazu zählen auch Prüfungen) an **Bildungseinrichtungen** (siehe § 60 a Absatz 4 UrhG) dürfen zu **nicht kommerziellen Zwecken** (*Entscheidend ist, welcher Zweck mit der Lehre verfolgt wird: bei entgeltpflichtigen Zertifikatskursen oder Weiterbildungsangeboten, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind gilt § 60 a UrhG nicht*) bis zu **15 Prozent eines veröffentlichten** (siehe § 6 Absatz 1 UrhG: das Werk muss mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden) **Werkes vervielfältigt** (z.B. digitale und analoge Kopien, Scans), **verbreitet** (z.B. Austeilen von Kopien), **öffentlich zugänglich gemacht** (z.B. Bereitstellung über das Internet/Intranet zum Abruf) und in sonstiger Weise **öffentlich** (§ 15 Absatz 3 UrhG: „wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, z.B. bei Hochschulvorlesungen) **wiedergegeben** (z.B. Abspielen von Musik/Filmen), werden
  - 1. für Lehrende und Teilnehmer der **jeweiligen Veranstaltung** (*nur für solche **desselben** Kurses, Vorlesung, Seminar, Projektgruppe etc*),
  - 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
  - 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient

## Schranke „Unterricht und Lehre“

- **§ 60 a Absatz 2 UrhG: Abbildungen** (z.B. *Fotografien*), einzelne Beiträge aus derselben **Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift** (*gilt nicht für Zeitungen allgemein*), **sonstige Werke geringen Umfangs** (für *Werke geringen Umfangs ist dabei von folgenden Grenzwerten auszugehen: Druckwerke: 25 Seiten, Noten: 6 Seiten, Filme: 5 Minuten, Musik: 5 Minuten*) und **vergriffene Werke** (*Vergriffen ist ein Werk, wenn die Voraussetzungen des § 29 Verlagsgesetz erfüllt sind, d.h. dass das Werk vom Verlag nicht mehr geliefert werden kann. Dies gilt unabhängig davon, wie lange das Werk schon vergriffen ist.*) dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

# Schranke „Unterricht und Lehre“

- **§ 60 a Absatz 3 UrhG: Nicht nach den Absatz 1 und 2** erlaubt sind folgende Nutzungen:
  - 1. Vervielfältigung auf **Bild- oder Tonträger** (*digitale Datenträger, z.B. CD-ROM, DVD, Festplatten*) und öffentliche **Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird** (*z.B. ist es unzulässig, Filmvorführungen im Kino und Live-Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Lesungen oder auch öffentliche Hochschulvorlesungen mitzuschneiden bzw. live zu streamen. Hier bedarf es vielmehr der Einwilligung des Rechteinhabers*),
  - 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen** (*z.B. Schulbücher*) geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
  - 3. **Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik** (*physische Kopien von Musiknoten*), soweit sie nicht für die **öffentliche Zugänglichmachung** (*digitale Kopien von Musiknoten*) nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

# Schranke „Unterricht und Lehre“

- **Quellenangabe (§ 63 UrhG)**
  - Erforderlich ist bei der Nutzung für Unterrichts- und Lehrzwecke eine Quellenangabe, es sei denn, dass dies **nicht möglich ist** (z.B. wenn es sich um ein anonymes Werk handelt. Der Nutzer hat allerdings eine Pflicht, sich im Rahmen des Zumutbaren zu bemühen, die Quelle in Erfahrung zu bringen).
  - Bei der Quellenangabe ist neben der **Bezeichnung des Urhebers auch die Fundstelle anzugeben** (handelt es sich beispielsweise um einen Text aus einem Buch oder einer Zeitschrift, sollte die Quellenangabe die Urheberbezeichnung (Vor- und Nachname des Autors), und die genaue Fundstelle (Titel des Buches/der Zeitschrift, Erscheinungsjahr, Seitenzahl und ggf. auch Verlag) umfassen. Sollten die Texte aus dem Internet stammen, ist neben der Urheberbezeichnung (Vor- und Nachname) auch die URL anzugeben). Die **Quellenangabe muss zudem deutlich erfolgen** (die Fundstelle muss ohne Mühe zu finden sein).

# Schranke „Unterricht und Lehre“

- **Änderungsverbot (§ 62 UrhG)**
  - Änderungen dürfen an dem übernommenen Werk nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie sind **ausnahmsweise zulässig** (z.B. *Textübersetzungen, soweit es der Benutzungszweck erfordert, z.B. Formatänderungen bei Fotografien, Maßnahmen die das Vervielfältigungsverfahren mit sich bringt, z.B. Reproduktion von Farbfotografien in Schwarz-Weiss-Fotografien*)
  - Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG) sind auch solche Änderungen von **Sprachwerken** (z.B. *Texte, Reden*) zulässig, die **für die Veranschaulichung des Unterrichts erforderlich** sind (z.B. *Zusammenfassungen*) (§ 62 Absatz 4 Satz 1 UrhG). Diese Änderungen müssen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden, ansonsten bedürfen sie der Einwilligung des Rechteinhabers (§ 62 Absatz 4 Satz 4 UrhG). Weitergehende Änderungen erfordern generell die Zustimmung des Rechteinhabers

## Praktischer Fall zur Schranke „Unterricht und Lehre“

Professor Genau und sein wissenschaftlicher Mitarbeiter Ehrlich möchten zur Vorbereitung einer Lehrveranstaltung einen „Hardcopy-Reader“ mit fremden wissenschaftlichen Aufsätzen, die in den letzten Jahren veröffentlicht wurden, erstellen und an die Studierenden verteilen. Professor Genau möchte wissen, ob dies rechtlich zulässig ist?

# Praktischer Fall zur Schranke „Unterricht und Lehre“

- Wissenschaftliche Fachaufsätze sind als Schriftwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt, es sei denn sie sind gemeinfrei oder es besteht kein Schutzrecht an ihnen.
- Vervielfältigungshandlungen gemäß § 16 UrhG und Verbreitungshandlungen gemäß § 17 UrhG sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig.
- Vorliegend ist die Schrankenregelung des § 60 a Absatz 1 Nr. 1 UrhG einschlägig, soweit nur 15 % eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt und verbreitet werden bzw. einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften, Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden (§ 60 a Absatz 2 UrhG). Zudem ist eine Quelle anzugeben (§ 63 UrhG).
- Ergebnis: Es ist damit rechtlich zulässig, wenn Professor Genau einen „Hardcopy-Reader“ mit wissenschaftlichen Aufsätzen erstellt, kopiert und an die Studierenden verteilt, soweit die Anforderungen des § 60 a UrhG eingehalten werden.

# Schranke „Wissenschaftliche Forschung“

- **§ 60 c Absatz 1 UrhG:** Zum Zweck der nicht **kommerziellen** (eine kommerzielle Forschung liegt vor, wenn ein Unternehmen Forschung betreibt und die Forschungsergebnisse kommerziell vermarktet) **wissenschaftlichen Forschung** (Wissenschaftlich tätig sind z.B. Mitarbeiter von Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen wie Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Personen, die sich über den Stand der Wissenschaft unterrichten wollen, wie z.B. Studierende, Unternehmer, Freiberufler bzw. auch sonstige Privatpersonen, die wissenschaftlich tätig sind.) dürfen bis zu 15 Prozent eines **Werkes** (veröffentlicht oder unveröffentlicht) **vervielfältigt** (z.B. digitale und analoge Kopien, Scans), **verbreitet** (z.B. Austeilen von Kopien) und **öffentlich zugänglich gemacht** werden (z.B. Bereitstellung über das Internet/Intranet zum Abruf).
  - 1. für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen** für deren eigene wissenschaftliche Forschung (z.B. kleine Forschungsteams) sowie
  - 2. für einzelne Dritte, soweit dies der **Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung** dient (z.B. Peer Review vor Veröffentlichungen).

# Schranke „Eigene Wissenschaftliche Forschung“

- **§ 60 c Absatz 2 UrhG:** Für die **eigene wissenschaftliche** (*Wissenschaftlich tätig sind z.B. Mitarbeiter von Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen wie Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Personen, die sich über den Stand der Wissenschaft unterrichten wollen, wie z.B. Studierende, Unternehmer, Freiberufler bzw. auch sonstige Privatpersonen, die wissenschaftlich tätig sind.*) **Forschung** (eigene **nicht kommerzielle** wissenschaftliche Forschung: Eine kommerzielle Forschung liegt hingegen dann vor, wenn ein Unternehmen Forschung betreibt und die Forschungsergebnisse kommerziell vermarktet) dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes **vervielfältigt** (*Erstellung von analogen und digitalen Kopien - auch von unveröffentlichten Werken. Die so hergestellten Kopien dürfen in keiner Form weitergegeben werden.*) werden.

# Schranke „Wissenschaftliche Forschung“

- **§ 60 c Absatz 3 UrhG: Abbildungen** (z.B. *Fotografien*), einzelne Beiträge aus derselben **Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift** (*gilt nicht für Zeitungen allgemein*), sonstige Werke **geringen Umfangs** (für Werke geringen Umfangs ist dabei von folgenden Grenzwerten auszugehen: *Druckwerke: 25 Seiten, Noten: 6 Seiten, Filme: 5 Minuten, Musik: 5 Minuten*) und **vergriffene Werke** (*Vergriffen ist ein Werk, wenn die Voraussetzungen des § 29 Verlagsgesetz erfüllt sind, d.h. dass das Werk vom Verlag nicht mehr geliefert werden kann. Dies gilt unabhängig davon, wie lange das Werk schon vergriffen ist.*) dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

# Schranke „Wissenschaftliche Forschung“

- **§ 60 c Absatz 4 UrhG:** Nicht nach den Absatz 1 bis 3 erlaubt ist es, **während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes** ((z.B. ist es unzulässig, Filmvorführungen im Kino und Live-Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Lesungen oder auch öffentliche Hochschulvorlesungen, mitzuschneiden. Hier bedarf es vielmehr der Einwilligung des Rechteinhabers), diese auf **Bild- oder Tonträger** (digitale Datenträger, z.B. CD-ROM, DVD, Festplatten) aufzunehmen und später **öffentlich zugänglich zu machen** (z.B. Bereitstellung über das Internet/Intranet zum Abruf).

# Schranke „Wissenschaftliche Forschung“

- **Quellenangabe (§ 63 UrhG)**

- Erforderlich ist bei der zur eigenen wissenschaftlichen Forschung eine Quellenangabe, es sei denn, dass dies **nicht möglich ist** (z.B. wenn es sich um ein anonymes Werk handelt. Der Nutzer hat allerdings eine Pflicht, sich im Rahmen des Zumutbaren zu bemühen, die Quelle in Erfahrung zu bringen).
- Bei der Quellenangabe ist neben der **Bezeichnung des Urhebers auch die Fundstelle anzugeben** (handelt es sich beispielsweise um einen Text aus einem Buch oder einer Zeitschrift, sollte die Quellenangabe die Urheberbezeichnung (Vor- und Nachname des Autors), und die genaue Fundstelle (Titel des Buches/der Zeitschrift, Erscheinungsjahr, Seitenzahl und ggf. auch Verlag) umfassen. Sollten die Texte aus dem Internet stammen, ist neben der Urheberbezeichnung (Vor- und Nachname) auch die URL anzugeben). Die Quellenangabe muss zudem **deutlich erfolgen** (die Fundstelle muss ohne Mühe zu finden sein).

# Schranke „Wissenschaftliche Forschung“

- **Änderungsverbot (§ 62 UrhG)**

Änderungen dürfen an dem übernommenen Werk nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie sind **ausnahmsweise zulässig** (z.B. *Textübersetzungen, soweit es der Benutzungszweck erfordert, z.B. Formatänderungen bei Fotografien, Maßnahmen die das Vervielfältigungsverfahren mit sich bringt, z.B. Reproduktion von Farbfotografien in Schwarz-Weiss-Fotografien*).

## Praktischer Fall zur Schranke „Wissenschaftliche Forschung“

Professor Genau möchte Mitgliedern seines Forschungsteams für deren eigene nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung wissenschaftliche Aufsätze über ein hochschulinternes Intranet zum Abruf zur Verfügung stellen. Die Forscher sollen damit die Möglichkeit erhalten, die wissenschaftlichen Aufsätze am Computer zu lesen aber auch auszudrucken. Ist dies rechtlich zulässig?

# Praktischer Fall zur Schranke „Wissenschaftliche Forschung“

- Wissenschaftliche Fachaufsätze sind als Schriftwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt, es sei denn sie sind gemeinfrei oder es besteht kein Schutzrecht an ihnen.
- Vervielfältigungshandlungen (Scans und Kopien) gemäß § 16 UrhG und Handlungen der öffentlichen Zugänglichmachung (Bereitstellung über das Internet/Intranet) gemäß § 19 a UrhG sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig.
- Vorliegend ist die Schrankenregelung des § 60 c Absatz 1 Nr. 1 UrhG einschlägig, soweit nur 15 % eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden bzw. einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften, Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden (§ 60 a Absatz 2 UrhG). Zudem ist eine Quelle anzugeben (§ 63 UrhG).
- Der Kreis der Begünstigten des Forschungsteams muss bestimmt abgegrenzt sein, wie durch technische Maßnahmen (z.B. Online-Nutzung durch eine geschlossene Projektgruppe im hochschulinternen Intranet).
- Ergebnis: Es ist damit rechtlich zulässig, wenn Professor Genau seinem Forschungsteam die Fachaufsätze online zur Verfügung stellt, soweit die Anforderungen des § 60 c UrhG eingehalten werden.

# Übungsaufgaben für das Selbststudium

Professor Genau will den Studierenden seiner Lehrveranstaltung einen Text zur Erstellung einer Textanalyse als Abschlussklausur vorlegen.

Dürfen die Texte für die Teilnehmer der Prüfung kopiert und an diese verteilt werden?

## Literatur und weiterführende Quellen

- *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht Kommentar, 12. Aufl., 2018
- *Dreier/ Schulze (Hrsg.)*: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 6. Aufl., 2018
- *Möhring/Nicolini*: Urheberrecht Kommentar, 4. Aufl., 2018

# ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

[www.mls-legal.de/eGeneralStudies](http://www.mls-legal.de/eGeneralStudies)